

Rs. 72
1.

141
PUNCTA,

Mornach sich Anseher/
Von Gottes Gnaden/ Fride-
rich Wilhelms / Königs in Preus-
sen / Marggrafens zu Brandenburg/ des
Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerers
und Churfürstens / etc. in Unserm Königreich
und Landen befindliche Regierungen und Ju-
stitz-Collegia, wegen dessen / so zu Verbesse-
rung des Justitz-Besens Ihnen allergehor-
samst zu berichten obliegt / gehorsamst
zu achten haben.

I.
Stillich haben Wir in Unserm Ju-
stitz-Reglement S. 28. klärlich in
Gnaden zu erkennen gegeben / wie zu
Unserm allergnädigsten Gefallen gerei-
chen würde / wann Uns wohl ausgearbeitete Vor-
schläge

schläge an Hand gegeben würden / wodurch nicht allein diese Unsere allgemeine / sondern auch jedes Landes Proceß verbessert werden könnte.

Es ist auch in gedachtem Unserm Justitz-Reglement §. 65. versehen / daß alle Judicia die Proceß- und Cansley-Ordnungen / welche sie bey sich haben / genau erwegen / und was dabey zu erinnern / anzeigen sollen ; Weil aber solches bisher nicht geschehen / und daher nöthig seyn will / diesen Punct mit mehrerm Nachdruck befördern und zum Stande bringen zu lassen ; Als wollen Wir / daß nunmehr ohne weiteren Anstand sothane Collegia in Zeit von drey Monaten ihre Erinnerungen bey Vermüdung schärffern ernstlichen Einsehens einsenden. Diejenigen aber / so keine dergleichen oder auffer Obervantz gekommene Ordnungen haben / müssen in zwey Monaten ein ohnmaßgebliches Project einschicken / und dabey berichten / ob und wie weit das Jus Civile ; oder andere Rechte bey ihnen observiret worden / und wie die deshalb vorkommende dubia durch Unsere Landes-Herrliche Decision aufs kürzeste abzuschneiden ; Und behalten Wir

Uns

Uns vor/ an eine und andere Regierungen oder Justitz-Collegia befundenen Umständen nach/ die-
 serhalb auch in folgenden Puncten specialen al-
 lernädigsten Befehl ergehen zu lassen: Insonder-
 heit wollen Wir auch/ daß Unsere Regierungen und
 Justitz-Collegia denen fiscalischen Bedienten
 und Advocatis auferlegen/ daß sie jedes Orts
 collegialiter auf ihre Pflichte diejenigen ohnvor-
 greifflichen Monita, so sie zu Beförderung unpar-
 theyischer Justitz nöthig finden/ bey dem Justitz-
 Collegio, dabey sie stehen/ ohnverzüglich und da-
 mit die erforderete Berichte dadurch nicht verzögert
 werden/ einsenden sollen/ welche vorgedachte Colle-
 gia zu erwegen/ das dienliche in behörige Confide-
 ration zu ziehen/ von dem übrigen aber/ warumb
 es nicht zu attendiren/ mit zu berichten haben.

II.

Ob Wir Uns auch wohl erinnern/ daß die Un-
 ter-Gerichte hin und wieder in Unserm Königreich
 und Landen auf die Landes-Ordnung gewiesen/
 theils auch mit besonderen von Uns oder Unseren in

Die ruhenden Verfahren confirmirten Statu-
 tis versehen sein! So finden Wir / daß der Proceß
 bey den Unter-Gerichten kürzer als in denen Landes-
 Gerichten gefasset / und nicht alles / was in denen
 Landes-Ordnungen enthalten / ohne augenscheinliche
 Verlängerung des Processes auf die Unter-Gerichte
 appliciret werden könne / weßhalb Wir allergnädigst
 entschlossen / gewisse Unter-Gerichts-Ordnun-
 gen machen / und dabey zwar die Landes-Ordnun-
 gen jededmal zum Grunde setzen / zugleich aber den
 Proceß in den Unter-Gerichten / so viel immer mög-
 lich / einschräncken zu lassen / in Unserm Herzogthum
 Cleve auch damit würcklich der Anfang gemachet
 wird.

Als befehlen Wir hiermit in Gnaden / daß
 Unsere Justitz-Collegia nicht nur die hierzu dien-
 liche unvorgreifliche Monita zusammen tragen /
 sondern auch aus denen Unter-Gerichten und von
 den Jurisdiction-Herren selbst die Berichte er-
 fordern sollen / wie sie bisher die Gerichte admi-
 nistriret? was für Justitios sie gebraucht?

ob und welcher gestalt selbige bestellet und beeydiget?
 und ob und was vor Advocati dabey admittiret
 worden? nach was vor einer Ordnung man sich ge-
 richtet? ob auch gute Verordnungen verhanden und
 zurick gesetzt worden/ und warumb? ob Unser ohn-
 längst publicirtes Justitz-Reglement obler-
 viret worden? ob man gewisse/ und so oft es nö-
 thig/ Gerichts-Tage gehalten? ob deshalb die Un-
 terthanen Posten tragen müssen? ob man mehr als
 eine Instantz admittiret/ und was vor Instan-
 tzen es seyn/ auch wie darin verfahren worden? ob
 man die Güte jedesmahl tentiret? wie weit die
 Termine und Anzahl der Handlungen sich erstre-
 cket? auch ob und wie viel Dilaciones verstatet
 werden? ob schrift- oder mündlich verfahren? ob
 richtige Protocolla und die Acta ordentlich ge-
 halten/ und die Rotuli jedesmahl darüber verfert-
 get seyn? wie die Executiones verrichtet worden?
 wie in Criminalibus verfahren? was an Spor-
 tulen/ auch Diäten/ Commissions- Gebühren
 und dergleichen gegeben worden? was die Unter-
 thanen an Justitzien-Geldern und sonsten zu peinli-
 chen

chen Sachen entrichten? ob überdem von den Partheien an Gelde oder Geldes-werth/ Küchen-Speißen / Getränke / oder sonst was gefordert oder genommen worden? in wie viel Zeit man die Prozesse abgethan? wie viel verhanden und wie alt sie seyn? was den Aufenthalt verursacht / wie sie meinten / daß die Prozesse abgefürget und schleunige Justitz administrirt werden könne? Und umb diese Berichte zu erstatten / haben Unsere Regierungen und andere Justitz-Collegia gewisse kurze Frist zu setzen / auch Unseren fiscalischen Bedienten jedes Orts aufzugeben / daß sie die Säumige annotiren und die Specification davon Unserem General Fiscal zu behöriger Abhandlung einsenden sollen. Die einkommende Berichte aber müssen vorgedachte Collegia mit Fleiß durchgehen / bey Abfassung der Unter-Gerichts-Ordnung die darin vorkommende Umstände erwegen / und in der Zeit dahin sehen / daß die sich ereugnende Mißbräuche abgeschaffet und die Justitz unpartheyisch und ohne grosse Kosten administrirt / auch der Proceß / so viel sichs thun läßt / verkürzet werde. Wie wir dann

folde
wol
ter/
rich
geri
sen

tät
gle
So
Just
desh
zusä
wo r
daß
und
Stü
in 2.
te F
ndli
solche

solche Unter-Gerichts-Ordnung so klar und deutlich
wollen eingerichtet wissen/ daß nicht allein die Rich-
ter/ sondern auch die Partheyen selbst sich darnach
richten können/ und nicht nöthig haben/ zumahl in
geringen Sachen/ jedesmahl Advocaten mit groß-
sen Kosten anzunehmen.

III.

Ferner/ damit die Mängel bey denen Facul-
täten und Schöppen-Stühlen/ dem Justitz Re-
glement §. 65. gemäß/ verbessert werden mögen;
So befehlen Wir allen Unseren Regierungen und
Justitz-Collegiis in Gnaden/ daß Sie was Sie
deshalb observiret/ oder nöthig finden/ mit Fleiß
zusammen tragen; Von den Schöppen-Stühlen/
wo welche verhanden/ ihr Gutachten/ wie Sie meinen
daß bey ihnen die Justitz zu befördern/ vernehmen/
und davon bey Einsendung anderer hierinnerforderten
Stücke/ allergehorsamst berichten/ nicht weniger die
in 2. Monaten erforderete aber noch nicht eingelang-
te Fiscalats-Ordnungen binnen eben solcher
endlichen Frist einschicken sollen/ mit dem Anhan-
ge!

ge/ daß Collegia fiscalische Bediente hierbey
 hören / auch vornehmlich dahin sehen müssen / daß
 nicht unnötliche fiscalische Proceffe angefangen /
 überflüssige Dilationes gesucht / und die Sachen ver-
 zögert / oder auch Collusiones gebrauchet / und Un-
 serer so oft declarirten Intention zu wieder In-
 justitien oder irregularitäten begangen; Hinge-
 gen Interesse Filci, wo es gegründet / genau beos-
 bachtet und befördert / dem Fisco ohne Umschweif
 zu dem / so ihm gebühret / verholffen / wo was straff-
 bahres begangen / ohne Ansehen der Versohnen ge-
 ahndet / die Straffe / so sich gebühret / darauf di-
 ret und der Straff-Casse davon Nachricht gegeben
 auch das Verwürckte beygetrieben und deshalb in al-
 len Collegiis accurate annotationes gehalten
 werden.

IV.

Da auch hin und wieder die Executiones
 langsam verrichtet werden / oder grosse Kosten erfor-
 deren / also dem Lande zur Last kommen. So ist
 zwar aus der Chur-Marc / auch Herzogthumb Hin-
 ter-Pommern deshalb bereits Bericht eingekommen
 und

und
 die
 Si
 zur
 der
 ma
 gn
 kön
 wo
 süß
 mi
 der
 zi
 self
 Ex
 gef
 fet
 so d
 Ex
 ber
 de/
 len



Daß (6) die Gebühren / wodurch offft / sonderlich an denen Orthen / wo besondere Commissarii bisher darzu gebraucht worden / die Executores sich bereichern / die Schuldener aber vollends zu Grunde gehen / auf ein billiges gesetzt / und (7) eher nicht bis die Execution würcklich geschieht / bezahlet / und (8) richtig beschene Executions ohne erhebliche Rechts begründete Ursachen nicht wieder zernichtet werden.

V.

Da auch die Einsendung der Fälle von zweifelhaften Rechte noch jüngsthin wieder befohlen / auch die Specificationes der Prozesse erfordert / zum theil auch schon eingelanget ; Als ist Unser allernädigster Wille und Befehl / daß die Säumigen auch ohne weiteren Anstand sich darnach gehorsamst achten und die Einsendung dessen / so hievon noch zurück beschleunigen / insonderheit in denen Specificationen bemerken sollen / wie lange die Prozesse geschwebet und wie weit sie gekommen ? Damit hienächst die Ursachen / warumb diese Prozesse noch nicht abgethan / wann Wir es gut finden möchten / können erkun-

erkündiget und diejenigen / so ihre Sachen protra-
hiren / nach Befinden / davor angesehen werden.

VI.

Weil auch wegen der Advocaten in den
Unter-Gerichten sich allerhand Schwürigkeiten ereu-
gnen / ein je des Städtchen / die Aembter / auch andere
Gerichte zuweilen verlangen / damit versehen zu wer-
den / und Wir dahero bereits an Unsere zu Untersu-
chung des Justitz-Besens in Unserem Herzog-
thumb Cleve verordnete Commissarios in Gna-
den rescribiret / daß sie umb die unnöthige Vermeh-
rung der Advocaten zu verhindern / examini-
ren sollen / wie viel in jedem districtu vonnöthen
seyn ; So haben sich auch Unsere andere Regierun-
gen und Collegia darnach gehorsamst zu achten /
und dahin zu sehen / daß der von Uns gesetzte Nu-
merus nicht überschritten und Uns allergehorsamst
berichtet werde / ob und was sie vermeinen / daß zu
Ereichung Unserer hiebey führenden heilsahmen Ab-
sicht noch gereichen kan.

Wie Wir dann allen Unseren obgedachten Re-
gierungen hiermit nochmahlen ernstlich anbefehlen /
diesen

diesen allen / so obstehet / genau und ohne einigen
Aufschub gehorsamst nachzuleben / oder zuzuwarten /
daß / wie Wir das Justitz-Wesen in Unseren Lan-
den so viel und bald immer möglich / verbessert und
die Proceße verkürzet / alle unnöthige Geld- fressende
Umschweiffe aber abgeschaffet wissen wollen / Wir
durch schärfere Verordnungen die Säumigen zu
prompter und gehorsamsten Beobachtung ihrer
Schuldigkeit nachdrücklich anhalten lassen. Gege-
ben Berlin den 28. Novembr. 1714.

11 41
Hr. Wilhelm.



L. O. E. v. Piotho.

Rg 4675

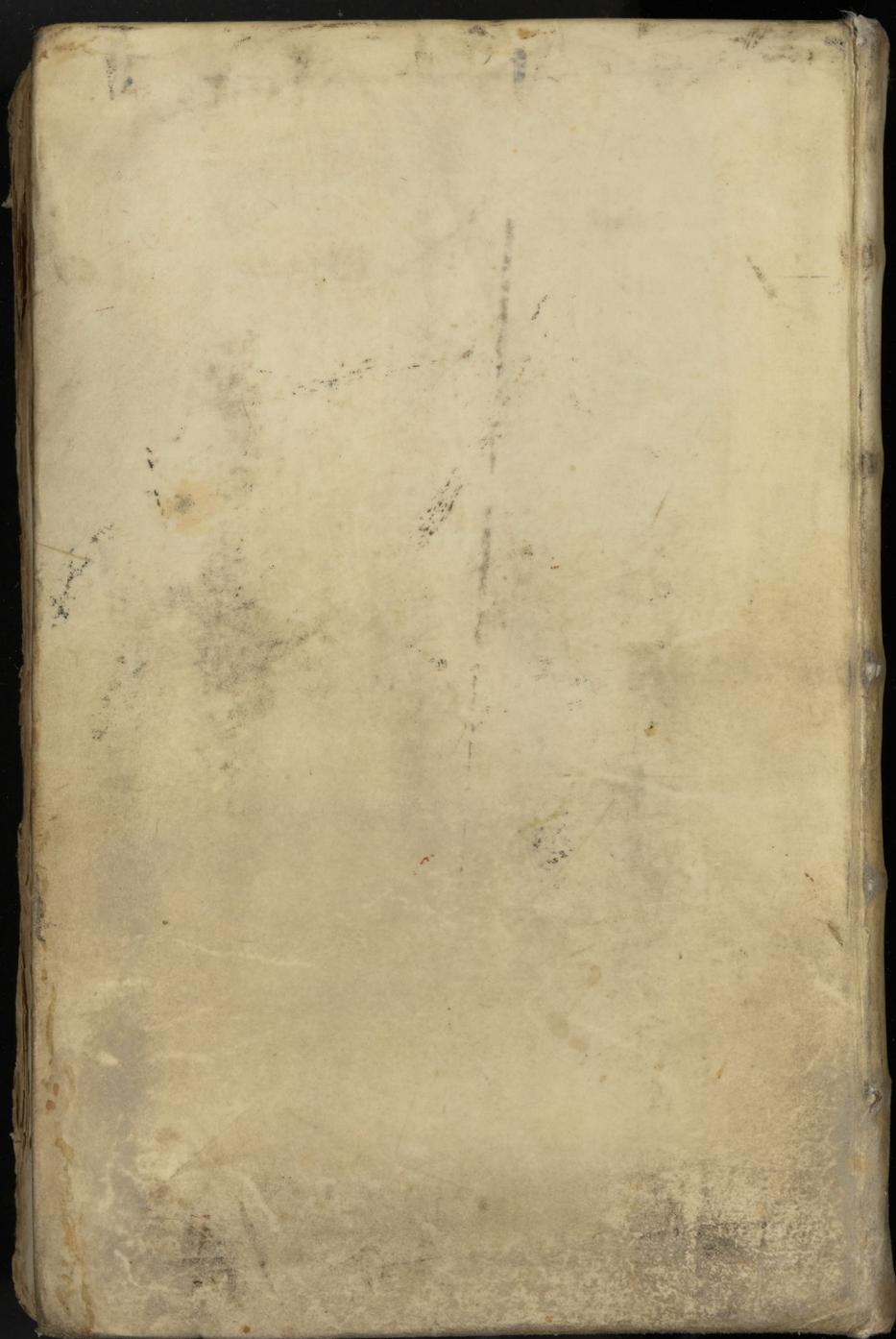
40.

HS-Abt.

W1P
W17

Abt.





142

CTA,

ich Unsere/

Gnaden/ Briede=

Königs in Preus=

u Brandenburg/ des

chs Erk: Cammerers

in Unserm Königreich

Regierungen und Ju-

dessen / so zu Verbesse-

ens Ihnen allergehor-

blieget/ gehorsamst

haben.

n Wir in Unserm Ju-

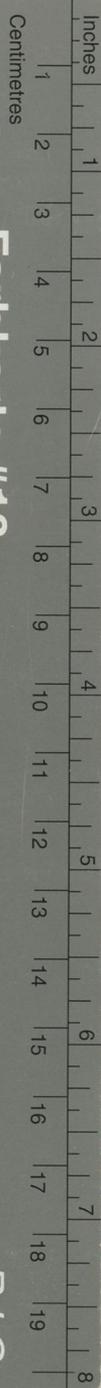
ement S. 28. klärlich in

erkennen gegeben/ wie zu

gnädigsten Gefallen gerei-

pohl ausgearbeitete Vor-

schläge



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

